Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

247

Aktenzeichen: 8 AZR 329/89
Bundesarbeitsgericht 8. Senat — Urteil vom 21. März 1991 - 8 AZR 329/89 -

I. Arbeitsgericht Gelsenkirchen — Urteil vom 09. Juni 1988 - 6 (3) Ca 1423/86 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm — Urteil vom 23. Januar 1989 - 16 Sa 1178/88 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Sequesters im Konkurseröffnungsverfahren

Gesetz:

KO § 82, § 106 Abs. 1 Satz 2; BGB §§ 133, 157, § 164 Abs. 1, §§ 278, 676, § 823 Abs. 2, § 826; AFG § 141 b Abs. 1; StGB § 263; ZPO § 138

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

8 AZR 329/89
16 Sa 1178/88 Hamm

Verkündet am
21. März 1991

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1991 durch den Richter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Rheinberger und Dr. Umfug für Recht erkannt:

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Januar 1989 - 16 Sa 1178/88 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Arbeitnehmer bei einer GmbH & Co. KG beschäftigt. Am 4. Februar 1986 beantragte die Geschäftsführung, über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren zu eröffnen. Das Amtsgericht bestellte am gleichen Tag den Beklagten zu 1) zum Sequester. Am 17. März 1986 wurde das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zu 1) zum Konkursverwalter bestellt. Der Beklagte zu 2) war Angestellter des Beklagten zu 1). Er nahm in dessen Auftrag an Belegschaftsversammlungen und an Sitzungen des Betriebsrats teil.

Mit Schreiben vom 17. März 1986 stellte der Beklagte zu 1) den Kläger von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ohne Fortzahlung der Bezüge frei. Er kündigte das Arbeitsverhältnis jedoch nicht, nachdem das Arbeitsgericht auf Antrag des Betriebsrats

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

durch Beschluß vom 5. März 1986 der späteren Gemeinschuldnerin untersagt hatte, bis zum Ende der Verhandlungen über einen Interessenausgleich Kündigungen gegenüber den Arbeitnehmern auszusprechen. Das Konkursverfahren wurde am 16. Mai 1986 mangels Masse eingestellt.

Für die Zeit bis einschließlich 16. März 1986 hatte der Kläger Konkursausfallgeld erhalten.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte zu 2) habe vor Konkurseröffnung in Betriebsversammlungen auf Fragen der Arbeitnehmer, was mit dem restlichen Urlaub sei, geantwortet, Urlaub könne nicht gewährt werden, da "Masse gemacht werden müsse", sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer seien jedoch durch Konkursausfallgeld abgedeckt. Im Vertrauen auf diese Erklärung habe er - der Kläger - seinen restlichen Urlaub nicht mehr vor Konkurseröffnung genommen. Für den dadurch entstandenen Ausfall an Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld (10.701,94 DM brutto) müßten die Beklagten Schadenersatz leisten. Der Kläger hat beantragt,

> die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen,
> als Gesamtschuldner an ihn 10.701,94 DM
> brutto nebst 11 % Zinsen seit Klagezustellung
> zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klageansprüche als unbegründet abgewiesen.

Die Beklagten haften nicht für einen etwaigen Schaden, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß er vor Konkurseröffnung nicht den ihm zustehenden Urlaub genommen hat.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Haftung der Beklagten aufgrund eines von dem Beklagten zu 2) erklärten Garantieversprechens abgelehnt.

a) Eine Haftung des Beklagten zu 2) entfällt schon deshalb, weil dieser nach dem Vortrag des Klägers nur als Gehilfe des Beklagten zu 1) tätig wurde. Erklärungen, die der Beklagte zu 2) gegenüber den Arbeitnehmern abgab, konnten somit aus deren Sicht nur als im Namen des Beklagten zu 1) erfolgt angesehen werden. Sie wirkten damit gemäß § 164 Abs. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Beklagten zu 1). Der Kläger hat keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß der Beklagte zu 2) die Erklärung, in der der Kläger ein Angebot zum Abschluß eines Garantievertrags sieht, auch im eigenen Namen abgegeben hat.

b) Der Kläger hat aber auch nicht schlüssig behauptet, der Beklagte zu 2) habe im Namen des Beklagten zu 1) das Versprechen abgegeben, für die dem Kläger entgangene Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld) einstehen zu wollen. Die Ausfüh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rungen des Landesarbeitsgerichts sind insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, der Beklagte zu 2) habe vor der versammelten Belegschaft erklärt, es könne zur Zeit kein Urlaub gewährt werden, die Arbeitnehmer "müßten Masse machen", sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer seien aber durch Konkursausfallgeld abgesichert. Es hat diese Erklärung deshalb nicht als selbständiges Garantieversprechen angesehen, weil eine Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer auch bezüglich etwaigen Urlaubsentgelts und Urlaubsgelds allein durch die gesetzlichen Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit und nicht durch Mithaftung des Privatvermögens der Beklagten in Aussicht gestellt worden sei.

bb) Die Angriffe, die die Revision dagegen richtet, greifen nicht durch.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts mit der Erwägung, der Beklagte zu 2) habe durch die Erklärung einen Vertrauenstatbestand geschaffen, weil die Arbeitnehmer davon ausgegangen seien, daß "sämtliche" Ansprüche, also auch die auf Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, durch Konkursausfallgeld gesichert seien, und deshalb ihre Urlaubsansprüche gegen die spätere Gemeinschuldnerin nicht geltend gemacht und gegebenenfalls durchgesetzt hätten.

Soweit die Revision damit rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht den vertraglichen Anspruch abgelehnt, ist ihr

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht zu folgen. Eine Zusage der persönlichen Haftung des Beklagten zu 1) auf Leistungen, die dem Kläger nach den Bestimmungen über das Konkursausfallgeld nicht zustanden, läßt sich der Erklärung des Beklagten zu 2) auch dann nicht entnehmen, wenn man davon ausgeht, daß in der Erklärung des Beklagten zu 2) von "sämtlichen" Ansprüchen die Rede war.

Der Senat kann die Auslegung durch das Landesarbeitsgericht nur daraufhin überprüfen, ob dieses alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt hat, ob die vom Berufungsgericht angenommene Bedeutung der Erklärung den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB entspricht und mit den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen übereinstimmt (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 57, 231 = AP Nr. 19 zu § 4 KSchG; BAGE 57, 256 = AP Nr. 6 zu § 620 BGB Hochschule, jeweils mit weiteren Nachweisen). Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stand.

Das Berufungsgericht hat den vom Kläger behaupteten Wortlaut der Erklärung des Beklagten zu 2) auch insoweit berücksichtigt, als gesagt worden sein soll, "sämtliche" Ansprüche seien durch Konkursausfallgeld gesichert. Entgegen der Revision hat das Landesarbeitsgericht somit die Erklärung im vollständigen Umfang der Behauptung des Klägers beachtet. Es hat ihrem Wortlaut entnommen, daß die Sicherung der Ansprüche allein durch Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit und nicht durch das Privatvermögen der Beklagten erfolgen sollte. Dies läßt keine Verletzung von gesetzlichen Auslegungsregeln erkennen. Auch wenn der Beklagte zu 2) gesagt haben sollte, "sämtliche" Ansprüche seien durch Konkursaus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

fallgeld abgedeckt, ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Beklagte zu 1) für Leistungen einstehen wollte, auf die nach dem Gesetz kein Anspruch bestand. Zu diesen von der Zusage nicht umfaßten Leistungen gehörte jedoch die dem Kläger ausgefallene Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld), weil der Kläger in dem nach § 141 b Abs. 1 AFG maßgebenden Zeitraum, also innerhalb der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens, keinen Urlaub erhalten hat. Vom Konkursausfallgeld umfaßt ist nur die Urlaubsvergütung für Urlaubstage, die in die Zeit vor Konkurseröffnung fallen, nicht aber für Urlaub, den der Arbeitnehmer vor Konkurseröffnung nicht genommen hat (vgl. dazu Hess/Kropshofer, KO, 3. Aufl., Anhang II § 141 b AFG Rz 98 bis 103).

2. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht auch eine Haftung des Beklagten zu 1) in entsprechender Anwendung des § 82 KO abgelehnt. Zu Recht hat es angenommen, daß diese für den Konkursverwalter geltende Haftungsbestimmung auf den Sequester entsprechend anzuwenden ist (vgl. BGH, NJW 1989, 1034). Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Beklagte zu 2) als Erfüllungsgehilfe des Beklagten zu 1) (§ 278 BGB) keine Pflichten verletzt hat, die dem Beklagten zu 1) als Sequester gegenüber dem Kläger oblagen. Die Erklärung des Beklagten zu 2) stellt eine solche Pflichtverletzung dem Kläger gegenüber nicht dar.

a) Aufgabe des Sequesters ist, das Schuldnervermögen zu sichern (§ 106 Abs. 1 Satz 2 KO). Wirkt der Sequester zu diesem Zweck darauf hin, daß die Arbeitnehmer eines Betriebs während der Zeit der Sequestration keinen Urlaub nehmen, so hält er sich im Rahmen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

seiner Pflichten. Darauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen.

b) Soweit die Revision meint, der Beklagte zu 1) hafte deshalb, weil der Beklagte zu 2) den Arbeitnehmern eine falsche Rechtsauskunft erteilt habe, als er sagte, sämtliche Ansprüche seien durch Konkursausfallgeld gesichert, verkennt sie, daß, selbst wenn man die Erklärung zugunsten des Klägers in diesem Sinne auslegen wollte, ein Rat oder eine Empfehlung unbeschadet vertraglicher oder deliktischer Ansprüche keine Verpflichtung zum Ersatz des aus seiner Befolgung entstehenden Schadens begründet (§ 676 BGB). Allein das Bestehen eines Vertrauenstatbestands, wie ihn der Kläger aus dem Verhalten des Beklagten zu 2) herleitet, beseitigt den Haftungsausschluß nach § 676 BGB nicht. Die Bestimmung ist nur dann unanwendbar, wenn zwischen dem Geschädigten und dem die Auskunft Erteilenden eine dauernde oder doch auf Dauer angelegte Geschäftsverbindung besteht, aus deren Natur sich ein Vertrauensverhältnis ergibt (BGH Urteil vom 7. Juni 1956 - II ZR 52/55 - BB 1956, 770; BGH Urteil vom 2. Februar 1970 - II ZR 266/67 - WM 1970, 632). Daran fehlte es hier jedoch. Weder bestand während der Sequestration zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) eine vertragliche Beziehung noch sind den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts oder dem Vortrag des Klägers Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß er Anlaß hatte, dem Sequester besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Arbeitgeberin war während der Sequestration allein die spätere Gemeinschuldnerin. Dies wußte der Kläger. Wie sich aus seinem Klagevortrag ergibt, wußte er auch, daß er dieser gegenüber seinen Urlaubsanspruch hätte geltend machen müssen, wenn er erreichen wollte, daß der restliche Urlaub

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

oder jedenfalls ein Teil desselben in den Zeitraum nach § 141 b Abs. 1 AFG fiel.

3. Die Beklagten haften dem Kläger auch nicht deshalb, weil sie bei Abgabe der Erklärung erkennen konnten, daß nach Konkurseröffnung eine für die Befriedigung der Arbeitnehmeransprüche ausreichende Konkursmasse nicht zur Verfügung stehen würde. Als Haftungsgrundlagen kommen für den Beklagten zu 1) § 82 KO in Verb. mit § 278 BGB und für beide Beklagten unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 263 StGB, § 826 BGB) in Betracht.

Das Landesarbeitsgericht hat auch hier darauf abgestellt, die Versagung von Urlaub vor Konkurseröffnung mit dem Hinweis, es müsse "Masse gemacht" werden, halte sich in den Grenzen der Aufgaben eines Sequesters, die Befugnis zur Urlaubserteilung habe dem Beklagten zu 1) ohnedies nicht zugestanden, die Auskunft über den Umfang des Konkursausfallgelds sei auch nicht "schlechthin falsch" gewesen. Auch dies hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand. Die dagegen gerichtete Prozeßrüge des Klägers greift nicht durch.

Der Kläger macht geltend, der Beklagte zu 2) habe die Masselosigkeit bereits vor seinen Äußerungen gegenüber den Belegschaftsmitgliedern am 6., 14. und 21. Februar 1986 erkennen können und nicht erst, wie vom Landesarbeitsgericht angenommen, seit dem gegenüber dem Arbeitsgericht G abzugebenden Bericht vom 11. März 1986. Bei einem entsprechenden Hinweis hätte er vorgetragen, daß die Beklagten in diesem Zeitpunkt keinen weiteren Kenntnisstand besaßen als am 6. Februar 1986 und dies durch

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

das Zeugnis des früheren Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin, L M , unter Beweis gestellt.

Der Kläger verkennt, daß der von ihm angekündigte Vortrag die Behauptung von Tatsachen (§ 138 ZPO) vermissen läßt. Der Kläger hat keine Umstände genannt, aus denen zu entnehmen ist, aufgrund welcher Tatsachen die Beklagten bereits im Zeitpunkt der Erklärungen gegenüber der Belegschaft wußten oder, was für die Haftung entsprechend § 82 KO in Verb. mit § 278 BGB ausreichen würde, wissen mußten, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Urlaubsvergütung nach einer eventuellen Konkurseröffnung aus der Masse nicht würden erfüllt werden können. Die Prozeßrüge ist somit unzulässig.

4. Da die Beklagten wegen der Äußerungen des Beklagten zu 2) gegenüber den Belegschaftsmitgliedern nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, kommt es nicht darauf an, ob dem Arbeitsgericht darin zuzustimmen wäre, daß ein Schaden des Klägers insoweit nicht entstanden ist, als dieser statt des Ausgleichs für ausgefallenes Urlaubsentgelt Ausgleich für ausgefallenes Arbeitsentgelt erhalten hat und ob dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen wäre, daß der Beklagte zu 1) dem Kläger mit Schreiben vom 17. März 1986 den ihm zustehenden Urlaub gewährt hat.

Dr. Leinemann Dr. Peifer Kremhelmer

Rheinberger Dr. Umfug

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android JLaw – für iOS